



Jugendordnung¹

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Jugend des SV 1926 Riegelsberg richtet sich nach den Grundsätzen der Ver-
einssatzung.

Im Besonderen soll die Jugendarbeit des SV 1926 Riegelsberg jeden am Schach-
sport interessierten jungen Menschen

- ³⁵₁₇ bei der Entwicklung seiner individuellen geistigen und charakterlichen Mög-
lichkeiten fördern,
- ³⁵₁₇ in seiner Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten unterstützen,
- ³⁵₁₇ durch Mitverantwortung und Mitbestimmung in seiner Leistungsbereitschaft
anregen,
- ³⁵₁₇ im sportlichen Wettbewerb an Tugenden wie Fairness, Solidarität und Team-
geist erinnern und
- ³⁵₁₇ zur Pflege der sportlichen Kameradschaft anhalten.

Dabei sollen Spaß und Freude am Schachspiel und der Leistungsgedanke gleichbe-
rechtigt nebeneinanderstehen.

Die Jugendlichen des SV 1926 Riegelsberg verpflichten sich dem Fair-Play-Gedan-
ken der Deutschen Schachjugend.

§ 2 Mitgliedschaft

Jugendliche im Sinne der Jugendordnung sind alle Mitglieder des SV 1926 Riegels-
berg bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

¹ Bei Personenbezogenen Nennungen sind Jungen als auch Mädchen gemeint

§ 3 Organe

Die Jugend des SV 1926 Riegelsberg hat folgende Organe:

- Jugendwart
- Jugendsprecher
- Jugendsprechervertreter
- Jugendversammlung

§ 4 Jugendwart

Der Jugendwart wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Auf der Mitgliederversammlung muss er einen Rechenschaftsbericht vorlegen. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes mit Stimmrecht.

Aufgabenbereich:

1. Dem Jugendwart obliegt die Organisation des Trainings- und Spielbetriebes im Jugendbereich.
2. Bei der jährlichen Jugendversammlung muss der Jugendwart einen Rechenschaftsbericht abgeben.
3. Der Jugendwart kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
4. Gemeinsam mit den Jugendsprechern plant und organisiert der Jugendwart außerschachliche Unternehmungen.
5. Der Jugendwart zeichnet verantwortlich für die Ausgaben im Jugendbereich.

§ 5 Jugendversammlung

Eine ordentliche Jugendversammlung wird einmal jährlich vom Jugendwart und dem Jugendsprecher einberufen.

Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens acht Tage zuvor den jugendlichen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand zugehen. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn alle jugendlichen Mitglieder und der Vorstand fristgerecht eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes und des Jugendsprechers.
- Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Wenn der Jugendsprecher das 20. Lebensjahr vollendet hat, scheidet er zum Ende seiner Wahlperiode aus dem Amt.

§ 6 Jugendsprecher

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher ist Mitglied im Vereinsvorstand mit Stimmrecht. Der Jugendsprecher und sein Vertreter müssen aus den Reihen der Jugendlichen einmal jährlich gewählt werden.

Aufgaben des Jugendsprechers:

- Regelmäßiger Kontakt zu den Jugendlichen des Vereins im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs
- Ansprechpartner für die Jugendlichen
- Eruiern der Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen
- Entwickeln von Ideen zur Förderung der Vereinsaktivitäten im Jugendbereich gemeinsam mit dem Jugendwart
- Regelmäßiger Austausch mit dem Vorstand (Teilnahme an den Vorstandssitzungen)
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Rechenschaftsbericht (einmal jährlich)
- Mitgestalten von Vereinsaktivitäten
- In Zusammenarbeit mit dem Jugendwart Einberufen einer Jugendversammlung (einmal jährlich)

Der Verein unterstützt den Jugendsprecher bei der Teilnahme an jugendorientierten Fort- und Weiterbildungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienen.

§ 7 Finanzen

Die Vereinsjugend erhält ein jährlich festgelegtes Budget.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung des Vereins den Mitgliedsbeitrag eines Jugendlichen befristet aussetzen.

Der Verein übernimmt für die Jugendlichen die anfallenden Startgelder für Jugendturniere auf Saarland- und Bundesebene. Weitere finanzielle Unterstützung kann auf Antrag vom Vorstand des Vereins gewährt werden.

In der Vereinskasse müssen die Ein- und Ausgaben im Jugendbereich nachvollziehbar sein. Sponsorengelder, die für die Jugendarbeit geleistet werden, kommen in vollem Umfang der Jugend zugute.

§ 8 Nikotin- und Alkoholkonsum

Im Trainingsbetrieb und allen anderen Veranstaltungen im Jugendbereich herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

Die Jugendordnung tritt mit Datum vom 31. August 2011 in Kraft. Änderungen der Jugendordnung obliegen der Jugendversammlung und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jugendsprecher:

Jugendwart:

Elisabeth Alt

Thomas Wannemacher